



1986

Berlin, den 18. August 1986

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 86	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit	361
22. 7. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Erhöhung der Vergütung für industrielle Muster —	362
10. 7. 86	Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Berräumung von Baustellen	362
10. 7. 86	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	368
15. 7. 86	Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen — Diplomanordnung —	380
21.7.86	Anordnung über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs	382

**Verordnung
über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung
von der Arbeit nach dem Wochenurlaub
auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit
vom 10. Juli 1986**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich^{1 2 3 4}**

(1) Diese Verordnung regelt für werktätige Mütter im Arbeitsrechtsverhältnis die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer

- der Betriebszugehörigkeit oder
- der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Werkstätige, die gemäß den Rechtsvorschriften anstelle der Mutter Freistellungen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch nehmen.

(3) Für die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub zur Gewährung von Steigerungssätzen bei Gehältern sowie von Renten und Versorgungsen finden die zutreffenden Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträge Anwendung.

(4) Diese Verordnung ist für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften entsprechend anzuwenden.

Anrechnung von Freistellungszeiten

§ 2

(1) Werkstätigen Müttern, die gemäß den Rechtsvorschriften Freistellungen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch genommen und unmittelbar danach ihr Arbeitsrechtsverhältnis im selben Betrieb fortgesetzt haben, sind die Zeiten der Freistellung von der Arbeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Die Anrechnung dieser Freistellungszeiten erfolgt für Vergünstigungen, die in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen sowie in

Betriebskollektivverträgen geregelt und an die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebunden sind.

(2) Die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub erfolgt auch, wenn gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen Vergünstigungen in Abhängigkeit von der langjährigen Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich gewährt werden und die Tätigkeit im betreffenden Beruf, Zweig bzw. Bereich fortgesetzt wird.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 finden auch Anwendung, wenn werktätige Mütter vor dem 1. Juli 1961 ohne Bestehen eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs ihre berufliche Tätigkeit nach dem Wochenurlaub vorübergehend nicht ausgeübt haben. In diesen Fällen werden Zeiten nach dem Wochenurlaub bis zur Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, längstens bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich angerechnet.

§ 4

Wurde die Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß den Rechtsvorschriften anstelle der Mutter durch den Ehegatten, die Großmutter des Kindes oder einen anderen Werkstätigen in Anspruch genommen, werden diesen Werkstätigen die Zeiten der Freistellung auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich angerechnet. Das gilt auch, wenn gemäß den Rechtsvorschriften die Freistellung von Werkstätigen anstelle der Mutter bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs erfolgte.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Bei Vergünstigungen, die monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft oder anderen Bereich gewährt werden, ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung neu errechnete Dauer der Betriebszugehörigkeit oder